

# RS OGH 2021/10/21 2Ob169/21y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2021

## Norm

ABGB §1487a

## Rechtssatz

Die kenntnisabhängige Frist in § 1487a ABGB ist mit derjenigen in § 1489 ABGB völlig gleich gelagert. Es ist somit kein Grund ersichtlich, warum die Rechtsprechung zu § 1489 ABGB nicht auch im Anwendungsbereich des § 1487a ABGB gelten sollte. Die allfällige Rechtsunkenntnis des Klägers könnte somit den Beginn des Laufs der kenntnisabhängigen Frist des § 1487a ABGB nicht hinausschieben.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 169/21y  
Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 169/21y  
Beisatz: Hier: Pflichtteilsergänzungsanspruch. (T1)

## Schlagworte

Verjährung; Pflichtteilsergänzungsanspruch; ErbRÄG 2015; dreijährige Frist; Verjährungsfrist; dreißigjährige Frist

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133836

## Im RIS seit

17.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)